



HESSISCHER LANDTAG

09. 02. 2011

Kleine Anfrage

der Abg. Marcus Bocklet und Dr. Andreas Jürgens
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 15.12.2010

betreffend sexuelle Gewalt an Menschen mit Behinderung

und

Antwort

des Sozialministers

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Hessische/Niedersächsische Allgemeine Zeitung berichtet am 9. September 2010 über den Prozess gegen einen ehemaligen Zivildienstleistenden der Baunataler Diakonie. Dem Angeklagten wird vorgeworfen, sich an drei Jugendlichen mit Behinderung sexuell vergangen zu haben. Bereits im Jahr 2007 sei von der Baunataler Diakonie Anzeige erstattet worden. Menschen mit Behinderung sind besonders auf die Unterstützung anderer angewiesen. Diese Abhängigkeitssituation erhöht die Gefahr, Opfer von sexueller Gewalt und Missbrauch zu werden. Das Europäische Parlament geht davon aus, dass ca. 80 v.H. der Frauen mit Behinderung Opfer von sexueller Gewalt werden (vgl. Entschließung des Europäischen Parlaments vom 26. April 2007 zur Lage der Frauen mit Behinderungen in der europäischen Union (2006/2277(INI))).

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa wie folgt:

Frage 1. Wie viele Menschen mit Behinderung sind in Hessen Opfer von sexueller Gewalt geworden? (Angaben bitte für den Zeitraum 2005 bis heute nach Alter und Geschlecht)

Sowohl dem Hessischen Sozialministerium als auch den Verbänden der Pflegekassen liegen keine Informationen über den zahlenmäßigen Umfang und dessen Aufteilung nach Alter und Geschlecht von sexueller Gewalt betroffener Menschen mit Behinderung vor.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen teilt auf entsprechende Anfrage mit, dass ihm Einzelfälle von Missbrauchsfällen zum Teil über die Leistungserbringer, Leistungsberechtigten oder auch Zeitungen bekannt sind. Eine statistische Erfassung erfolgt jedoch nicht.

Der Landeswohlfahrtsverband Hessen kann insofern keine absoluten und gesicherten Zahlen nennen, da nicht alle Fälle von sexueller Gewalt an ihn herangetragen werden. Eine Melde- bzw. Anzeigepflicht besteht gegenüber dem Landeswohlfahrtsverband Hessen nicht.

Die regionalen Ämter der Hessischen Heimaufsicht (Hessische Ämter für Versorgung und Soziales) sind seit August 2007 verpflichtet, besondere Ereignisse an die Hessische Heimaufsicht (Hessisches Landesamt für Versorgung und Soziales beim Regierungspräsidium Gießen) zu melden. Als besondere Ereignisse gelten:

- alle Ereignisse, welche von strafrechtlicher Relevanz sind z.B. unnatürliche Todesfälle, schwere Körperverletzung, staatsanwaltschaftliche Verfahren,
- Epidemien, Brand, Hochwasser,
- alle öffentlich wirksamen Ereignisse.

Im Jahr 2010 sind hier zwei Fälle von sexuellem Missbrauch gemeldet worden.

Eine gesetzliche Meldepflicht derartiger Ereignisse existiert nicht. Dennoch wurde die "Branche" durch die Heimaufsicht sensibilisiert und um entsprechende Hinweise gebeten. Weitere Informationsquellen sind Prüfungsergebnisse der Heimaufsicht, Beschwerden und Mitteilungen offizieller Stellen (Polizei, andere Behörden). Als statistisches Material sind die Meldungen nicht nutzbar, sondern dienen allenfalls als Anhaltspunkte bzw. Grundlagen für ein konkretes Eingreifen.

Frage 2. Wie viele der Betroffenen leben in stationären Einrichtungen?

Da wie bereits in der Antwort zu Frage 1 ausgeführt, eine statistische Erfassung der Missbrauchsfälle bisher nicht erfolgt, ist auch eine Aussage zu Frage 2 nicht möglich.

Frage 3. Wie viele der Betroffenen leben im Familienverband oder allein? Wie viele davon nehmen ambulante Formen der Behindertenhilfe oder Pflegeleistungen in Anspruch?

Eine Antwort hierzu ist auf Grund der bisherigen Nichterfassung von Missbrauchsfällen ebenfalls nicht möglich.

Durch die Pflegekassen wurde auf diesbezügliche Anfrage mitgeteilt, dass diesen keine direkten Informationen zu Straftaten an Pflegebedürftigen vorliegen. Eine Information erfolgt weder von den Staatsanwaltschaften noch wird über Strafverfahren in Bezug auf die betroffenen Versicherten aus Gründen des Datenschutzes unterrichtet. Auch die gesetzlich vorgeschriebenen Pflegestatistiken sehen eine entsprechende Datenerhebung nicht vor.

Frage 4. Wie viele Strafanzeigen aufgrund des Verdachts der sexuellen Gewalt gegenüber Menschen mit Behinderung sind in Hessen gestellt worden? (Angaben bitte für den Zeitraum 2005 bis heute)

In der Strafverfolgungsstatistik werden Straftaten - betreffend sexueller Gewalt an Menschen mit Behinderung - nicht gesondert erfasst. Es sind den Übersichten nur Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung allgemein ohne weitere Differenzierung hinsichtlich etwaiger besonderer Personenmerkmale der Opfer zu entnehmen.

Frage 5. Wie hoch ist die Aufklärungsquote dieser Straftaten? (Angaben bitte für den Zeitraum 2005 bis heute)

Da wie vorerwähnt keine Differenzierung betroffener Personenkreise erfolgt, kann eine Aussage zur Aufklärungsquote speziell für den Personenkreis der Menschen mit Behinderung nicht getroffen werden.

Frage 6. Wie hoch ist die durchschnittliche Verfahrensdauer? (Angaben bitte für den Zeitraum 2005 bis heute)

Eine Aussage hierzu ist unter Berücksichtigung der Ausführungen zu den Fragen 4 und 5 nicht möglich.

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung die Dauer der Strafverfahren?

Da eine spezielle Erfassung der Straftaten gegenüber Menschen mit Behinderung sowie der Dauer von Strafverfahren nicht erfolgt, ist auch hierzu keine Aussage möglich.

Frage 8. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung zum Schutz von Menschen mit Behinderung vor sexueller Gewalt?

Das Hessische Sozialministerium veranstaltete hierzu bereits in Kooperation mit dem Hessischen Kultusministerium, dem Beauftragten der Hessischen Landesregierung für behinderte Menschen, dem Hessische Netzwerk behinderter Frauen, der Landesarbeitsgemeinschaft Wohnen für behinderte Menschen e.V. und der Landesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für behinderte Menschen am 8. Oktober 2010 eine Fachtagung mit dem Thema "Verhinderung sexueller Gewalt in Einrichtungen für Menschen mit Behinderung".

In der Veranstaltung wurden die zentralen Lebensbereiche Schule, Arbeit und Wohnen hinsichtlich des Auftretens von sexueller Gewalt und deren Verhinderung betrachtet. Die behandelten Themen waren sehr breit gestreut: von der Sexualaufklärung, über die Selbstbehauptung oder Selbststärkung, über die gesetzlichen Rahmenbedingungen und Strategien zur Prävention und Intervention bei sexueller Gewalt, Angebot von Fortbildungen und Dienstvereinbarungen bis hin zum Umgang mit Tätern.

An der Tagung nahmen ca. 200 Menschen aus den unterschiedlichsten Fachrichtungen, aber auch - der eigentliche potentielle Adressatenkreis - Menschen mit Behinderung teil. Es kamen Werkstattleiter/innen, Schulleiter/innen, Gruppenleiter/innen, Fachkräfte der einzelnen Einrichtungen, Lehrer/innen, Vertreter/innen von Polizei und Landeskriminalamt, Vertreter/innen aus den unterschiedlichsten Beratungsstellen.

Es ist geplant, die Tagung in diesem Jahr zu dokumentieren und zu veröffentlichen. Wesentliche Teile werden in einer gesonderten Broschüre in leichte Sprache übersetzt, damit Menschen mit Lernbehinderung und/oder geistiger Behinderung die Möglichkeit erhalten, sich zu informieren.

Weiterhin werden in diesem Jahr Arbeitsgespräche mit Wohneinrichtungen und Werkstätten für behinderte Menschen stattfinden, damit mit der Erarbeitung von Handlungsanweisungen und Dienstvereinbarungen im Bereich der Prävention von sexueller Gewalt als Musterregelungen begonnen werden kann. Dieses Projekt wird vom Hessischen Sozialministerium in Zusammenarbeit mit dem Hessen Netzwerk behinderter Frauen gesteuert. Es soll aber auch unter Beteiligung der verschiedenen Kooperationspartner/innen, die an der Tagung mitgearbeitet haben, stattfinden.

Die Belange von Menschen mit Behinderung haben als Anregungen durch das Hessische Sozialministerium Eingang in die "Handreichung zum Umgang mit sexuellen Übergriffen an Schulen", herausgegeben vom Hessischen Kultusministerium, gefunden. Die Broschüre ist in erster Linie an Schulleiter/innen und Lehrer/innen adressiert. Es werden Empfehlungen für personelle und organisatorische Maßnahmen einschließlich schulischer Prävention gegeben. Unter anderem werden die staatlichen Schulämter verpflichtet, in konkreten Verdachtsfällen grundsätzlich Strafanzeige zu erstatten.

Darüber hinaus hat die 87. ASMK 2010 am 24./25. November 2010 in Wiesbaden einstimmig den "Schutz erwachsener Hilfebedürftiger vor Leistungserbringung durch nicht geeignetes Personal in sozialen Einrichtungen/Diensten" beschlossen. Danach sollen bestimmte Personen, die Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) erhalten und/oder in Einrichtungen betreut werden, die Leistungen nach dem SGB erbringen (insbesondere kranke, Pflegebedürftige und behinderte Menschen) auch nach Eintritt der Volljährigkeit einen verstärkten Schutz vor Misshandlungen (§ 225 Strafgesetzbuch (StGB)), (sexuellen) Übergriffen (13. Abschnitt StGB) oder Straftaten gegen die persönliche Freiheit (18. Abschnitt StGB), erfahren. In diesem Beschluss wird die Bundesregierung gebeten, gemeinsam mit den Ländern für diese besonders schutzbedürftigen erwachsenen Menschen die Regelung besonderer gesetzlicher Schutzworschriften zu prüfen.

Frage 9. Wie wird die psychotherapeutische Betreuung der Betroffenen sichergestellt?

Es gibt hier keine allgemeingültigen Verfahrensvorgaben für die einzelnen Träger der Behindertenhilfe. Die einzelnen Verfahrensarten sind auch nicht erfasst.

Wiesbaden, 2. Februar 2011

Stefan Grüttner